

RICHTLINIEN DER GEMEINDE HAVERLAH FÜR DIE FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT (gültig ab 01.05.2008)

Kinder- und Jugendförderungsrichtlinien

Die Gemeinde Haverlah ist sich der Verantwortung bewusst, die von den Kinder- und Jugendgruppen/Jugendabteilungen der Vereine und Verbände übernommen wird. Die Jugendpflege ergänzt die Erziehung von jungen Menschen und fördert die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaften.

Artikel I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Haverlah stellt Mittel für die Förderung der Jugendpflege zur Verfügung.
- (2) Der jeweilige Haushaltsplan der Gemeinde Haverlah bestimmt den Umfang der Förderungs- und Bedarfsmittel. Die einzelnen Zuschusssätze (§ 2) können den jeweiligen Haushaltsmitteln durch Beschluss des Verwaltungsausschusses angepasst werden.
- (3) Zuschüsse erhalten die in der Gemeinde Haverlah tätigen Vereine und Verbände einschließlich der Jugendgruppen und Jugendabteilungen

§ 2 Allgemeine Kinder- und Jugendförderung

- (1) Im Rahmen der Förderung von Kindern und jugendlichen Mitgliedern der Vereine und Verbände wird ein jährlicher Zuschuss für jedes Mitglied mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Haverlah bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Höhe von je 6,00 Euro gewährt.
- (2) Bei der Berechnung des Zuschusses wird die Mitgliederzahl am 1. Januar eines jeden Jahres zugrunde gelegt. Die Zahl ist durch glaubhafte Unterlagen (Mitgliederlisten u.ä.) nachzuweisen, die die vollständigen Anschriften, das Alter und den Zeitpunkt des Beitrittes enthalten.

§ 3 Bedarfsförderung

In Sonderfällen kann auf begründeten Antrag ein Zuschuss gewährt werden, der sich nicht oder nicht in dieser Höhe aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 4 Grundsätze der Förderung

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind jeweils vom Vorsitzenden zu unterschreiben und an die Gemeinde Haverlah zu richten. Die Anträge sind grundsätzlich bis spätestens 01.08. eines jeden Jahres einzureichen.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, die Angaben jederzeit unvermutet zu überprüfen und die Jugendarbeit zu beobachten. Bei wissentlich falschen Zahlenangaben, die zu einer Gewährung oder einer Erhöhung des Zuschusses führen können, kann die Jugendgruppe oder ein Verein dauernd oder vorübergehend von der Förderung ausgeschlossen werden. Außerdem ist der Betrag zu erstatten.
- (3) Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Beträge ausschließlich für die Jugendarbeit bzw. für den bezeichneten Zweck zu verwenden. Sie haben der Gemeinde auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Wird eine zweckfremde Verwendung festgestellt, so ist der Zuschuss ganz oder teilweise zu erstatten.
- (4) Bis zum 01.10. eines jeden Jahres ist ein Informationsantrag über evtl. Bedarfsförderung mit näheren Angaben über die Vorhaben des Folgejahres einzureichen. Nicht angemeldete Zuschussanträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.
- (5) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Zur schnelleren Bearbeitung von Zuschussanträgen wird der Gemeindedirektor ermächtigt, Zuschüsse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und unter Beachtung der Regelungen des § 2 dieser Richtlinien zu bewilligen. Die Bekanntgabe der Bewilligung erfolgt in der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses.

Artikel II

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung im Rat der Gemeinde Haverlah zum 01.05.2008 in Kraft.

Haverlah, den 15. April 2008

GEMEINDE HAVERLAH

Mielicki
Bürgermeister

Range
Gemeindedirektor